

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Verkauf**KÄMMERER Paper GmbH****KÄMMERER Spezialpapiere GmbH****1. Geltung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für alle Vereinbarungen und Schuldverhältnisse zwischen der KÄMMERER Paper GmbH und der KÄMMERER Spezialpapiere GmbH, und ihren Kunden (nachfolgend auch "**Käufer**") betreffend den **Verkauf** von Waren. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als KÄMMERER Paper GmbH bzw. KÄMMERER Spezialpapiere GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn künftig nicht ausdrücklich Bezug auf die AGB genommen wird. "KÄMMERER" bedeutet gleichermaßen KÄMMERER Paper GmbH und KÄMMERER Spezialpapiere GmbH.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind für KÄMMERER sind unverbindlich. Alle in Datenblättern, Broschüren und sonstigen mündlichen oder schriftlichen Informationen enthaltenen Daten oder Angaben zur Qualität stellen unverbindliche Richtwerte dar. Dasselbe gilt für Muster und dergleichen.
- 2.2. Der Vertrag wird erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch KÄMMERER verbindlich. Nebenabreden, Vertragsänderungen und Erklärungen jeglicher Art müssen für ihre Wirksamkeit von KÄMMERER schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Fristen

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ohne Verpackungs- und Transportkosten und Spesen und ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Der Käufer trägt die Umsatzsteuer, sämtliche Verpackungs- und Transportkosten, Spesen, Gebühren, Abgaben, sonstige Steuern und Zölle im Zusammenhang mit den Lieferungen.
- 3.2. Einseitige Preisanpassungen durch KÄMMERER von bis zu 10 % netto des Auftragswertes sind bei Steigerung der Betriebsaufwendungen einschließlich Hauptkostenfaktoren (z.B. Preise für Rohmaterialien, wie Zellstoff und Chemikalien, Energie- oder Transportkosten) und Wechselkursschwankungen zulässig und gelten für noch nicht gelieferte Ware. KÄMMERER ist darüber hinaus berechtigt, von einem Auftrag zurückzutreten, wenn sich einer oder mehrere der Betriebsaufwendungen einschließlich Hauptkostenfaktoren um mehr als 10% erhöhen oder bei Wechselkursschwankungen um mehr als 10% und nicht binnen 30 Tagen ab Bekanntgabe der Rücktrittsabsicht eine Einigung über einen diesen Umständen angepassten, höheren Preis erzielt wird.
- 3.3. Zahlungen gelten erst mit Vorliegen der entsprechenden Bestätigung der Bank von KÄMMERER (Gutschrift) als geleistet. Zahlungen durch Wechsel, Scheck und Order an Dritte sowie Akkreditiv können ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung von KÄMMERER erfolgen und gelten erst mit Erhalt der Beträge durch KÄMMERER als erfolgt. Auf Wunsch von KÄMMERER hat der Käufer Unterlagen und Informationen zum Nachweis seiner Bonität zur Verfügung zu stellen und KÄMMERER über eine Verschlechterung der Bonität in Kenntnis zu setzen.
- 3.4. Falls der Käufer am Fälligkeitstag nicht Zahlung leistet, kann KÄMMERER unbeschadet seiner sonstigen Rechte Verzugszinsen von 1% pro Monat sowie Ersatz für Betreuungskosten verrechnen. Der Ersatz umfasst insbesondere auch Inkassospesen und anwaltliche Mahnkosten (Kostenersatz nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG). Darüber hinaus sind für jede Mahnung interne Mahnspesen von € 30,00 zzgl. USt zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum zu laufen.
- 3.5. KÄMMERER kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Käufer Lieferungen im Voraus bezahlt.
- 3.6. Bezahlt ein Käufer Rechnungen nicht oder nicht vollständig, obliegt die Tilgungsbestimmung der Zahlungen ausschließlich KÄMMERER. KÄMMERER ist weiters berechtigt, sämtliche Rechnungen fällig zu stellen, sowie einige oder sämtliche Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann KÄMMERER

wahlweise Schadenersatz fordern die Lieferungen so lange zurückhalten, bis sämtliche Rechnungen vollständig bezahlt werden und der Rechnungsbetrag allfälliger offener Verkäufe voraus bezahlt wird.

4. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Bezahlung eines zustehenden Betrags zurückzuhalten. Er hat weiters kein Recht zur Aufrechnung, sofern Gegenforderungen nicht schriftlich von KÄMMERER anerkannt werden, unbestritten sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Die Abtretung von Forderungen des Käufers an Dritte ist unzulässig.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt KÄMMERER die Art des Versands, wobei der Versand auf Gefahr und Kosten des Käufers erfolgt. Die Art der Verpackung wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 5.2. Bei höherer Gewalt (Punkt 8.) ist KÄMMERER berechtigt, die bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst oder bei einem Spediteur zu lagern.
- 5.3. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht spätestens bei Versand der Waren auf den Käufer über. Bei einer Verzögerung der Lieferung, deren Ursachen im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, geht die Preisgefahr mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Käufer über. KÄMMERER ist unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, Lagerkosten beginnend mit einem Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft zu verrechnen und die Waren nach eigenem Ermessen nach fruchtlosem Verstreichen einer schriftlich eingeräumten angemessenen Nachfrist unter Ankündigung der Absicht zu verwerten.

6. Teillieferungen, Abweichungen

- 6.1. Die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt Zeitpunkt, Art und Menge der Lieferung. KÄMMERER ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 6.2. Liefertermine und Lieferfristen sind lediglich ungefähre Angaben, sofern sie von KÄMMERER nicht ausdrücklich schriftlich garantiert wurden. Sofern der Beginn der Lieferfrist nicht festgelegt wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. KÄMMERER ist jedoch nicht zur Lieferung verpflichtet, bis alle den Käufer vor Lieferung treffenden Verpflichtungen (zB technische, wirtschaftliche Erfordernisse, behördliche Genehmigungen, Zustimmungen und Lizenzen, etc.) erfüllt worden sind. Sofern der Käufer nach der Annahme des Auftrages Änderungen verlangt, beginnt die Lieferfrist erst mit der schriftlichen Bestätigung dieser Änderungen durch KÄMMERER. Die Lieferfrist beginnt insbesondere erst, wenn der Käufer nachweist, dass er - sofern vertraglich vereinbart - ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die den Gegenstand der Lieferung bildenden Waren das Betriebsgelände von KÄMMERER am letzten Tag der Lieferfrist verlassen bzw mit der Anzeige von KÄMMERER innerhalb der Lieferfrist, dass die Waren zum Versand bereit sind.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, jede Lieferung sofort nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel (einschließlich Transportschäden), Unvollständigkeit der Waren oder andere Abweichungen von der Auftragsbestätigung müssen umgehend, spätestens jedoch binnen 72 Stunden, nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter Angabe der Mängel, Fehlmenge oder anderen Abweichungen und der Rechnungsnummer angezeigt werden. Versteckte Mängel (einschließlich Mängel, die während der Herstellung auftreten) sind umgehend nach Feststellung anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.
- 7.2. Mangelhafte Produkte müssen 14 Tage nach dem Datum der Anzeige zur Prüfung durch KÄMMERER bereitgehalten werden und dürfen vorher nicht an KÄMMERER retourniert werden. Auf Verlangen von KÄMMERER sind Proben der mangelhaften Waren an KÄMMERER zurückzusenden. Sofern der Käufer diese Bestimmung nicht erfüllt, ist er nicht berechtigt, die Waren zurückzuweisen.
- 7.3. Der Käufer hat bis zur Klärung der Mängelrüge für die ordnungsgemäße Lagerung und für die Versicherung zum vollen Wiederverkaufspreis zuzüglich Transport- und Lagerkosten zu seinen eigenen Gunsten sowie zu Gunsten von KÄMMERER zu sorgen.

- 7.4. Der Käufer hat KÄMMERER umgehend jede Mängelrüge seiner Kunden betreffend die gelieferten Waren anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann der Käufer gegen KÄMMERER weder Forderungen aus den mangelhaften Waren geltend machen.
- 7.5. Bei Vorliegen von Mängeln ist KÄMMERER nach eigener Wahl berechtigt, entweder Nacherfüllung zu leisten (durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung) oder den Kaufpreis zu reduzieren. Für unerhebliche Mängel bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
- 7.6. KÄMMERER haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Weisungen oder Spezifikationen des Käufers, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Käufers oder eine Veränderung der Waren durch den Käufer zurückzuführen sind.
- 7.7. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet KÄMMERER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.8. Auf Schadensersatz haftet KÄMMERER – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KÄMMERER nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.9. Die sich aus Punkt 7.8. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KÄMMERER nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit KÄMMERER einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.10. Schadenersatzansprüche gegen KÄMMERER verjähren nach 12 Monaten.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. KÄMMERER haftet nicht für die verzögerte oder unterlassene Erfüllung sowie Schlechterfüllung einer ihrer Verpflichtungen und gilt diesbezüglich nicht als vertragsbrüchig, sofern die Verzögerung oder Unterlassung auf eine Ursache außerhalb seines angemessenen Einflussbereichs zurückzuführen ist ('höhere Gewalt'), insbesondere Krieg, Umweltereignisse, Streik, Pandemie, unzureichende Versorgung mit Material oder Energie, kurzfristige, unabsehbare Preissteigerungen, Fehlen von Transportmitteln, regulatorische Vorgaben, wie zB sanktionsrechtliche Maßnahmen, und ähnliche Ereignisse oder Umstände. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solches Ereignis höherer Gewalt bei KÄMMERERs Lieferanten eintritt. Soweit ein Ereignis höherer Gewalt während eines bereits bestehenden Verzugs eintritt, endet die KÄMMERER eingeräumte Nachfrist erst nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt. KÄMMERER wird den Käufer von Beginn und Ende eines Ereignisses höherer Gewalt so rasch wie möglich informieren. KÄMMERER ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt sämtliche oder Teile der geschlossenen Verträge mit sofortiger Wirkung ohne Ansprüche des Vertragspartners zu beenden, wird aber in solchen Fällen möglichst im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vorgehen.
- 8.2. Die Haftung für Schäden, die durch den Ausfall von Infrastruktur eines Dritten, wie zB Internet-Verbindung, Energieversorgung etc. (mit-)verursacht werden, ist jedenfalls ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferten Waren verbleiben im Eigentum von KÄMMERER bis der Käufer alle KÄMMERER im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt hat und alle sonstigen Verpflichtungen des Käufers gegenüber KÄMMERER aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag erfüllt wurden. Jede Bearbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer erfolgt für KÄMMERER, ohne dass dadurch Verpflichtungen für KÄMMERER entstehen. Falls die gelieferten Waren mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von KÄMMERER stehen, verarbeitet werden, erwirbt KÄMMERER Miteigentum an den neu erzeugten Waren im Verhältnis des Werts der gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

- 9.2. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Sämtliche aus einem solchen Verkauf entstehenden Ansprüche werden hiermit im Voraus an KÄMMERER abgetreten und der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Öffentlichkeitserfordernisse zur Durchsetzung dieser Abtretung zu erfüllen. Sofern der Käufer Waren veräußert, die im Miteigentum von KÄMMERER stehen, gilt die Abtretung im Ausmaß des Miteigentumsanteils. KÄMMERER ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet, die noch im Eigentum von KÄMMERER stehenden Waren auf eigene Kosten angemessen gegen alle üblichen Gefahren, insbesondere gegen Feuer, Einbruch oder Wasserschäden zu versichern, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 9.4. Falls der Käufer mit einer überfälligen Zahlung unter Berücksichtigung einer Nachfrist von 10 Werktagen in Verzug ist, ist KÄMMERER berechtigt, die Rückstellung der gelieferten Waren zu verlangen oder die gelieferten Waren abzuholen und sie so, wie sie sind (d.h. einschließlich ihrer Verpackung) an Dritte zu veräußern. Eine oder mehrere dieser Handlungen gelten nicht als Beendigung der jeweiligen Bestellungen und befreien den Käufer nicht von der Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge.
- 9.5. KÄMMERER ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen die nicht gezahlte Bestellung zu kündigen, ohne dass die Geltendmachung ihrer Rechte durch oder in Verbindung mit einer Vertragsverletzung durch den Käufer limitiert wird, insbesondere in Bezug auf Schadenersatzklagen.

10. Gewicht, Qualität

- 10.1. Sofern nicht anders angegeben, bedeutet das Wort Tonne (auch die Abkürzung „t“) 1.000 Kilogramm. Die gelieferte Menge beruht auf dem Gewicht, das zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung der Waren von KÄMMERER ermittelt wird. Bei Rollen wird das Gewicht brutto für netto ermittelt inklusive Hüllen, Kernen und Endkappen angegeben. Bei Papier in Bögen entspricht das Gewicht dem Nenngewicht gemäß Definition in Abschnitt 10.3. Die Angabe von KÄMMERER zur gelieferten Menge bildet die Grundlage des vom Käufer zu entrichtenden Entgelts sowie der Beurteilung allfälliger Vertragsverletzungen.
- 10.2. Eine Bestellung für Papier innerhalb des üblichen Produktsortiments des Verkäufers gilt als vertragsgemäß erfüllt, wenn der Verkäufer dem Käufer Waren liefert, die von der vertraglichen Menge um nicht mehr als die nachstehend festgelegten Toleranzen abweichen. Wenn eine Lieferung mehrere Lose gemäß Definition in Abschnitt 10.3. umfasst, wird jedes Los separat betrachtet. Für Grammaturen bis einschließlich 135 g/m² gilt:

Menge	Zulässige Abweichung
bis 5t	+/- 15%
5t bis < 10t	+/- 10%
10t bis < 100t	+/- 5%
ab 100t	+/- 5%

Bei farbigen Qualitäten ist eine zusätzliche Abweichung von $\pm 2,5\%$ zulässig.

Im Hinblick auf die genannten Abweichungen nach oben bzw. unten werden diese verdoppelt, sofern der Käufer ein Höchst- oder Mindestgewicht ohne Spielraum für Überschüsse oder Fehlmengen vereinbart hat.

10.3. Qualität: Grammaturtoleranzen

Unter „Lieferung“ ist die Gesamtmenge der durch einen Vertrag abgedeckten Waren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert werden, zu verstehen. „Los“ bedeutet eine oder mehrere Einheiten von Papier einer Art und mit spezifizierten Eigenschaften, die von ein- und derselben Fabrik hergestellt und zur selben Zeit geliefert werden. „Einheit“ bedeutet eine Rolle, eine Palette, oder sonstige Transportverpackungen. „Grammaturn“ bedeutet das Gewicht in Gramm pro Quadratmeter. „Bestellte Grammaturn“ bedeutet die im Vertrag genannte Grammaturn. „Tatsächliche Grammaturn eines Loses Papier“ ist das arithmetische Mittel der durch Proben und Tests des Loses anhand anerkannter, standardisierter Methoden wie ISO 186, SCAN-P 6:75 oder ISO 536 ermittelten Grammaturn. „Nenngewicht“ für eine Lieferung von Bögen ist die gelieferte Anzahl der Bögen mal deren vertraglicher Fläche mal der vertraglichen Grammaturn. „Toleranz“ im Hinblick auf die Grammaturn bedeutet die zulässige Differenz zwischen bestellter und tatsächlicher Grammaturn ausgedrückt in Prozent der bestellten Grammaturn.

Ein Los Papier gilt als im Hinblick auf die Grammatik korrekt geliefert, solange (1) die tatsächliche Grammatik im Verhältnis zur bestellten Grammatik innerhalb der in den Produktinformationsblättern definierten Toleranzen bleibt und (2) die Testwerte für einzelne Einheiten innerhalb der in den Produktinformationsblättern definierten Toleranzen bleiben.

10.4. Qualität: Größe der Bögen und Breite der Rollen, Toleranzen

Eine Lieferung von Papier gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn die gelieferten Größen (bei Bögen, die Breite und Länge; bei Rollen, die Breite) nicht mehr als nachstehend ausgeführt von den vertraglichen Größen abweichen:

Bögen

Sortierquerschneider Beschnitt ± 1 mm

Planschneider Beschnitt ± 1 mm

Rollen ± 1 mm

Mindestens 95% der Messungen müssen innerhalb dieser Toleranzen liegen.

11. **Geheimhaltung**

11.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen betreffend die jeweils andere Partei, die ihnen im Zuge der Vertragsbeziehung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung zu nutzen. Im Zuge der Zusammenarbeit ist jede Partei dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der DSGVO und des BDSG, einhalten.

11.2. Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt ihrer Vereinbarungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. KÄMMERER ist jedoch bis auf Widerruf durch den Käufer berechtigt, in Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Käufer hinzuweisen.

11.3. Die Geheimhaltungspflichten beziehen sich nicht auf Informationen, welche im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Parteien der Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Partei allgemein bekannt geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

12. **Verbot von Kinderarbeit**

KÄMMERER erklärt, keine Kinder zu beschäftigen und stellt sicher, dass eigene Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen.

13. **Compliance**

KÄMMERER erklärt, keine Handlungen zu begehen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsgewährungen, Vorteilsannahme, Bestechung oder ähnliche Tatbestände (Delikte oder Verbrechen) im Sinne des StGB, UWG, etc. führen können.

14. **Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz**

14.1. KÄMMERER erklärt weiters, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch die Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren.

14.2. KÄMMERER sichert insbesondere die Schadstofffreiheit der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu. KÄMMERER erklärt, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

15. **Nachhaltigkeit**

KÄMMERER verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Handeln in Bezug auf

- Arbeitsbedingungen und Menschenrechte (betreffend Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer, Entgelte und Sozialleistungen, Arbeitszeit, moderne Sklaverei, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen, Belästigung);
 - keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Ähnliches;
 - Arbeitsschutz;

- Unternehmensethik.

16. Anti-Korruption, Geldwäsche

16.1. KÄMMERER erklärt,

- weder direkte oder indirekte Zahlungen an Dritte vorzunehmen, diese zu veranlassen oder zu unterstützen, noch Dritten wesentliche Zuwendungen oder Geschenke zu gewähren - dies gilt insbesondere für seine Kunden, Mitarbeiter, Gesellschafter oder Geschäftsführer noch wird der Kunde (einschließlich seiner Mitarbeiter oder Beauftragten) solche Zahlungen/Zuwendungen, die nach den einschlägigen Gesetzen ("Antikorruptionspflicht") rechtswidrige und korrupte Praktiken darstellen, weder anzunehmen noch vereinbaren anzunehmen;
- das Wettbewerbsrecht und insbesondere alle kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten ("kartellrechtliche Pflicht");
- jederzeit die Antikorruptions-, kartellrechtlichen sowie Compliance-Pflichten strikt einzuhalten, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten diese Pflichten einhalten, und im gesamten Geschäftsverkehr deutlich zu machen, dass er gemäß den Antikorruptions-, kartellrechtlichen sowie Compliance-Pflichten handelt.

16.2. Sanktionslisten, Watch- und Blacklists führen Daten von natürlichen und juristischen Personen mit einem potenziellen Geldwäschereisiko. Für PEPs, also politisch exponierte Personen, gelten erhöhte Sorgfaltspflichten. KÄMMERER prüft deshalb im Rahmen des Registrierungsprozesses (KYC Prozesses), ob sich Neu- oder Bestandskunden auf PEP- oder Sanktionslisten befinden.

17. Abwerbeverbot

- 17.1. Der Käufer verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung von Mitarbeitern von KÄMMERER – gleichgültig, ob sie unmittelbar selbst erfolgt oder über dritte Personen, beispielsweise durch Personen, die aufgrund rechtlicher Bindungen und Konstruktionen, etwa als Tochter- oder Konzerngesellschaft, in einem Naheverhältnis oder einem Abhängigkeitsverhältnis zum Käufer stehen – zu unterlassen.
- 17.2. Unter „Beschäftigung“ eines Mitarbeiters von KÄMMERER wird jede Form der Zusammenarbeit verstanden. Dazu zählen insbesondere ein Angestelltenverhältnis, ein freies oder werkvertragsähnliches Dienstverhältnis, ein Werkvertrag oder die Zusammenarbeit in welcher anderen Rechtsform auch immer, etwa in Form einer Gesellschaft oder eines Joint Ventures. Unter „Mitarbeitern“ von KÄMMERER werden nicht nur Angestellte, sondern auch freie oder werkvertragsähnliche Dienstnehmer oder Unternehmer verstanden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Personen im Namen von KÄMMERER auftreten.
- 17.3. Die Verpflichtung nach 17.1. gilt während des Vertragsverhältnisses und auch für eine Zeitspanne von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 17.4. Für jede Verletzung dieses Abwerbverbotes gemäß dieser Bestimmung, verpflichtet sich der Vertragspartner ungeachtet des Unterlassungsanspruchs, KÄMMERER eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,00. KÄMMERER behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche vor.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Rückbestätigte E-Mails genügen dem Schriftformerfordernis.
- 18.2. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen und europäischen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 18.3. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch jene Bestimmung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 18.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Käufer und KÄMMERER ist Osnabrück, Deutschland.
